

Hygieneregeln für den Unterrichtsbetrieb für das IBAF-Pflege-Schulungszentrum Neumünster

Dieser Hygieneplan ist eine Ergänzung und Spezifizierung entsprechend der Landesverordnung zur Änderung der Corona Bekämpfungsverordnung vom 22. August 2020.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Ab sofort gilt eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Diese gilt auf allen Laufwegen, in Gemeinschaftsräumen und in den Pausen überall dort, wo es zu kohortenübergreifenden Begegnungen kommen kann. Von dieser Pflicht ausgenommen ist der Unterricht in der Kohorte im Klassenraum.

Für die konkrete Umsetzung bedeutet dies: Vor dem Betreten des Schulgebäudes legen alle Teilnehmer*innen, und Mitarbeiter*innen und sonstige im Schulungsgebäude tätige Personen die Mund-Nasen-Bedeckung an und desinfizieren die Hände bei Betreten des Gebäudes.

Der Abstand von 1,5 m muss auf den Laufwegen und in den Gemeinschaftsräumen beachtet werden.

Entsprechende Hinweisschilder und Spender für Desinfektionsmittel an allen Eingängen weisen auf die Verpflichtung hin. Die Einhaltung der Vorschriften wird von den Lehrkräften und den Mitarbeiter*innen des Schulsekretariats kontrolliert.

Um Begegnungen im Treppenhaus der Schule einzuschränken, wird der Beginn des Unterrichts gestaffelt auf zwei Zeiten (7.45 h und 8.00 h) erfolgen. Jede Klasse wird über ihre Ankunftszeit informiert. Laufwege vom Eingang zum Unterrichtsraum sind außerdem auf dem Fußboden gekennzeichnet. Auch hierzu erfolgt eine Einführung seitens des Schulpersonals. Die Benutzung der Sanitärräume wird ebenfalls zugewiesen.

Bei Erreichen des jeweiligen Tätigkeitsortes, wie Unterrichtsraum, Büro etc. kann der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden

.

Des Weiteren gilt:

- Schüler*innen mit Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) müssen auf jeden Fall zu Hause bleiben. Wenn die Krankheitszeichen während der Unterrichtszeit auftreten, wird der*die Schüler*in nach Hause geschickt.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang) durch
 - a) **Händewaschen** mit Seife für mind. 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
 - b) **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden.

Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken, Treppengeländer oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

2. RAUMHYGIENE: KLASSENRÄUME, DEMORAUM, AUFENTHALTSFLÄCHEN, BÜROS, DOZENTENRAUM UND FLURE

- Zutritt zum Gebäude haben ausschließlich Personen, die zum Schulbetrieb gehören, oder andere dienstliche Tätigkeiten ausführen (z. B. handwerkliche Leistungen) oder andere auf die Ausbildung bezogenen Aufgaben ausüben, wie Praxisanleiter*innen, Einrichtungsleiter*innen oder auch Bewerber*innen etc.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird: Mehrmals täglich werden die Fenster mindestens 5 Minuten vollständig geöffnet.

Der Waschraum sollte möglichst von nicht mehr als 2 Personen gleichzeitig benutzt werden. Ein ausreichendes Lüften ist in den Toiletten nicht möglich
- männliche Schüler benutzen ausschließlich das Behinderten-WC und die Herren-Toiletten. Weibliche Schüler benutzen die Toilette, die sich auf dem Flur des Seminarraums der Klasse befindet.
- Der Vorraum für die Damen- und Herrentoiletten bleibt den Damen vorbehalten.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Es gibt entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher.

- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich vom eingewiesenen Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Einmalhandschuhe zu tragen.

4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

- In den Pausen gilt die Maskenpflicht, sobald der Unterrichtsraum verlassen wird. Ein Mindestabstand von 1,5 m ist trotz der Masken einzuhalten, Dieser Abstand von 1,5 m gilt auch beim Betreten der Büros.
- Die Küche steht für den Gebrauch nicht zur Verfügung.
- Essen und Trinken sind mitzubringen.

5. REINIGUNG

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Folgende Areale werden besonders gründlich und täglich gereinigt:

- Türklinken und Schubladengriffe im Küchenbereich
- Fenstergriffe• Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische,
- alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Telefone, Computermäuse und Tastaturen werden von den Mitarbeitenden täglich gereinigt, wenn diese von mehreren Personen benutzt werden.
- Türgriffe und Fenstergriffe werden täglich gereinigt.

6. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Konferenzen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

7. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.